

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die 53. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt am Rübenberge, den

Bürgermeister

PLANGRUNDLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5)
Maßstab 1 : 5 000 © 2021

Herausgebervermerk: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Ewald Hermes
Dipl.-Ing. Björn Ansoerge

Erlaubnisvermerk: Öffentliche Wiedergabe der AK 5  für Stadt Neustadt a. Rbge. durch LGLN erlaubt

PLANVERFASSER

Die 53. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 53. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt am Rübenberge, den

Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 53. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dauer und Internetadresse der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 53. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurden vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Neustadt am Rübenberge, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 53. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Neustadt am Rübenberge, den

Bürgermeister

Genehmigung

Die 53. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Amedorf, ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Hannover, den

Region Hannover
Im Auftrag

(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am durch Beschluss beigetreten.

Die 53. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Amedorf, einschließlich Begründung wurde wegen der Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen vom bis im Internet veröffentlicht.

Dauer und Internetadresse der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt am Rübenberge, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 53. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Amedorf, ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 53. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Neustadt am Rübenberge, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der 53. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Amedorf, sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 53. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Neustadt am Rübenberge, den

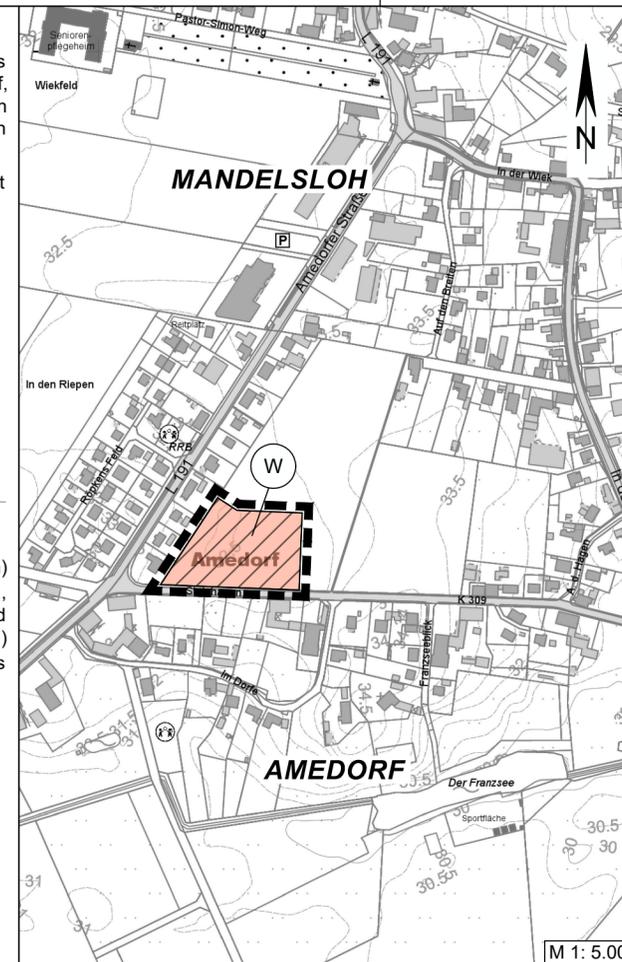
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)



Fortsetzung RECHTSGRUNDLAGEN

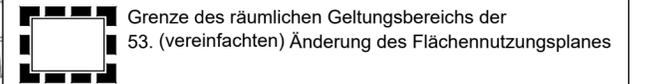
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



2. Sonstige Planzeichen



Region Hannover
Stadt Neustadt am Rübenberge
Stadtteil Amedorf
53. (vereinfachte) Änderung
Flächennutzungsplan

Feststellungsbeschluss

Stand: 25.05.2024

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de